



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master- Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1537 | Stand: 25. Juli 2024



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN

Spezielle Master-Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

der Universität Hohenheim vom 25.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)..... | 4 |
| Studiengangsübergreifender Teil | 4 |
| § 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)..... | 4 |
| § 3 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO) | 4 |
| § 4 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO) | 4 |
| § 5 Modularisierung, Leistungspunkte (§ 7 A-MPO) | 5 |
| § 6 Endfrist (§ 9 A-MPO)..... | 5 |
| § 7 Klausuren (§ 14 A-MPO) | 5 |
| § 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)..... | 5 |
| § 9 Anerkennung (§ 28 A-MPO)..... | 5 |
| § 10 Master-Arbeit (§ 30 A-MPO)..... | 6 |
| § 11 Betreuende Person (§ 31 A-MPO) | 6 |
| § 12 Zulassung und Ausgabe der Master-Arbeit (§32 A-MPO)..... | 6 |
| § 13 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis (§ 33 A-MPO) | 6 |
| § 14 Prüfende Personen, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung (§ 34 A-MPO). 6 | |
| § 15 Wiederholung (§ 37 A-PO)..... | 6 |
| § 16 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades (§ 42 A-MPO) | 6 |
| Studiengangsspezifischer Teil | 7 |
| I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang | |
| „Agrarwissenschaften“ | 7 |
| § 17 Lehr- und Prüfungssprache (8 A-MPO) | 7 |
| § 18 Gliederung des Studiums, Fachrichtungen (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 7 |
| II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“ | |
| | 10 |
| § 19 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)..... | 10 |
| § 20 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 10 |
| III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural | |
| Sciences in the Tropics and Subtropics“ | 11 |
| § 21 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)..... | 11 |
| § 22 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO)..... | 11 |
| § 23 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 12 |
| § 24 Masterurkunde (§ 42 A-MPO) | 12 |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 25 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)..... | 13 |
| V. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“ | 14 |
| § 26 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)..... | 14 |
| § 27 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 14 |
| VI. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“ | 15 |
| § 28 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) | 15 |
| § 29 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 15 |
| VII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ | 16 |
| § 30 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) | 16 |
| § 31 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO)..... | 16 |
| § 32 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 17 |
| § 33 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)..... | 18 |
| § 34 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)..... | 18 |
| VIII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“ | 19 |
| § 35 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)..... | 19 |
| § 36 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 19 |
| IX. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ | 20 |
| § 37 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)..... | 20 |
| § 38 Mehrfachstudiengänge (§ 29 A-MPO) | 20 |
| § 39 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 21 |
| § 40 Masterurkunde (§ 42 A-MPO) | 22 |
| § 41 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)..... | 22 |
| X. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachhaltige Biobasierte Technologien“ | 23 |
| § 42 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) | 23 |
| § 43 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)..... | 23 |
| § 44 Inkrafttreten; Übergangsregelung..... | 24 |

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)

- (1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für alle Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.
- (2) Der studiengangübergreifende Teil regelt studiengangübergreifende Sachverhalte für alle Master-Studiengänge einheitlich und verbindlich. Der studiengangsspezifische Teil enthält studiengangsspezifische Bestimmungen, die nur für den jeweiligen Master-Studiengang bzw. nur für dessen Fachrichtungen gelten.

Studiengangübergreifender Teil

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Die Gliederung der einzelnen Studiengänge und Fachrichtungen enthält der Studiengangsspezifische Teil.
- (2) Für alle Studiengänge/Fachrichtungen gilt:
 - a) Mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 ECTS-Credits (*Credits*) erreicht werden.
 - b) Innerhalb der in den Studiengängen bzw. Fachrichtungen vorgesehenen *Credits* für Wahlmodule können bis zu 15 *Credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
 - c) Es können Zusatzmodule ohne Vorbedingungen belegt werden.
 - d) Pflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *Credits* aus Wahlpflichtmodulen (sofern diese in dem betreffenden Studiengang oder Fachrichtung nicht vorgesehen sind, aus Wahlmodulen) zu ersetzen. Wahlpflicht- und Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, können im Master-Studium nicht gewählt werden.
 - e) Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch eine/n Fachstudienberater/in auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) In einem Studien- und Prüfungsplan können alle unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gewählten Module und deren *Credit*-Umfang benannt werden. Die Studierenden können sich zur Erstellung und Änderung ihres Studien- und Prüfungsplans für die Masterprüfung beraten lassen. Das Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination kann mit Studiengangskoordinatorinnen/ Studiengangskoordinatoren und Fachstudienberaterinnen/ Fachstudienberater geführt werden.
- (2) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (3) Die vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Agribusiness sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar.
- (4) Ein Wechsel der Zuordnung der Module zu Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodulen (Modultausch) ist ein Mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Ein Wechsel der

Fachrichtung innerhalb eines Studiengangs, sofern dieser möglich ist, ist kein Modultausch im Sinne dieser Regelung.

§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte (§ 7 A-MPO)

Maximal 30 Credits eines Master-Studiengangs können in Modulen mit unbenoteten Modulprüfungen erbracht werden. Diese Module sind als solche im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 6 Endfrist (§ 9 A-MPO)

- (1) Bis zum Ende der Regelstudienzeit von 4 Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich erbracht haben. Wer die Prüfungen aller Module mit Ausnahme des Moduls Master-Thesis nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des 7. Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (2) Ist die Anmeldung der Master-Arbeit nicht spätestens zu Beginn des 7. Semesters erfolgt, gilt die Master-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für die Wiederholung gilt § 34 Absatz 9 A-MPO entsprechend. In diesem Fall ist die Wiederholung der Master-Thesis spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses anzumelden. Wird diese Frist nicht eingehalten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwortwahlaufgaben sind in Klausuren zulässig bis zu einem Anteil von 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Punkteanzahl.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder, die alle der Fakultät Agrarwissenschaften angehören. Das studentische Mitglied studiert in einem der in dieser S-MPO geregelten Studiengänge.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt.
- (3) Als vorsitzende Person oder deren Stellvertretung können auch nicht-professorale Mitglieder bestellt werden.

§ 9 Anerkennung (§ 28 A-MPO)

Maximal zwei Pflichtmodule können durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus einem vorangegangenen Studiengang dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

§ 10 Master-Arbeit (§ 30 A-MPO)

- (1) Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 *Credits*.
- (2) Das Modul Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und einer mündlichen Präsentation (Verteidigung).
- (3) Die Note Verteidigung geht zu 30 % in die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit ein.

§ 11 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)

Die Master-Arbeit kann auch von Privatdozenten/Privatdozentinnen ausgegeben, betreut und als erster Prüfer bewertet werden, die nicht hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig sind, wenn der Zweitprüfer hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist.

§ 12 Zulassung und Ausgabe der Master-Arbeit (§32 A-MPO)

Das Thema der Master-Arbeit kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die/der Studierende hat Anspruch darauf, binnen vier Wochen ein neues Thema gestellt zu bekommen. Muss die Master-Arbeit wiederholt werden, ist die Rückgabe des vergebenen neuen Themas der Master-Arbeit nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit von der Rückgabe keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 13 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis (§ 33 A-MPO)

Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate, sofern dies nicht im studiengangspezifischen Teil anders geregelt ist.

§ 14 Prüfende Personen, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung (§ 34 A-MPO)

Die zweite prüfende Person muss als hinreichende fachliche Qualifikation mindestens einen Abschluss in einem Master-Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

§ 15 Wiederholung (§ 37 A-PO)

Begrenzt wiederholbare Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden.

§ 16 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften der/dem Absolventen/Absolventin den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde enthält ggf. die Bezeichnung der gewählten Fachrichtung und wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften unterzeichnet.

Studiengangsspezifischer Teil

I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

§ 17 Lehr- und Prüfungssprache (8 A-MPO)

(1) In den Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“, „Pflanzenproduktionssysteme“ und „Tierwissenschaften“ sowie im Studium ohne Belegung einer Fachrichtung ist die Lehr- und Prüfungssprache Deutsch.

(2) In den Fachrichtungen „Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems“, „Agricultural Economics“, „Animal Science“ und „Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems“ ist die Lehr- und Prüfungssprache Englisch.

§ 18 Gliederung des Studiums, Fachrichtungen (§ 4 A-MPO, § 3)

- (1) Der Studiengang kann ohne Fachrichtung oder mit einer der folgenden acht Fachrichtungen belegt werden:
 - a) Advisory and Innovation Services in Agri-Food-Systems
 - b) Agrartechnik
 - c) Agricultural Economics
 - c) Animal Science
 - d) Bodenwissenschaften
 - e) Pflanzenproduktionssysteme
 - f) Tierwissenschaften
 - g) Transformation Management for Sustainable Agri-Food-Systems
- (2) Die Zulassung in eine der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen oder für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung erfolgt gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Fachrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde als „*Major*“ ausgewiesen.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann einmalig die Belegung einer Fachrichtung rückgängig gemacht werden oder eine andere Fachrichtung gewählt werden. Mit dem Antrag müssen diejenigen gemäß Zulassungssatzung für die neue Fachrichtung bzw. für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden, die für die bisherige Fachrichtung nicht nachgewiesen wurden.
- (4) In der Fachrichtung „**Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 *Credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Agricultural Knowledge Systems and Advisory Services, 6 *Credits*, (englisch)
 - b) Farm and Agribusiness Economics, 6 *Credits*, (englisch)
 - c) Fit for Innovation Support – Concepts, Methods and Skills, 6 *Credits*, (englisch)
 - d) Governance of Sustainable Agri-Food Systems, 6 *Credits*, (englisch)Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
- (5) In der Fachrichtung „**Agrartechnik**“ sind Pflicht-Grundlagenmodule im Gesamtumfang von 24 *Credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Energietechnik, 6 *Credits*, (deutsch)
 - b) Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 *Credits*, (deutsch)
 - c) Mess- und Regelungstechnik, 6 *Credits*, (deutsch)
 - d) Statik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, 6 *Credits*, (deutsch)Darüber hinaus müssen von den folgenden drei Pflicht-Profilmodulen zwei mit zusammen 12 *Credits* gewählt werden:
 - e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *Credits*,

(deutsch)

f) Nacherntetechnologie, 6 *Credits*, (deutsch)

g) Tierhaltungstechnik, 6 *Credits*, (deutsch)

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden. Das nicht gewählte Pflicht-Profilmulmodul ist als Wahlpflichtmodul wählbar.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(6) In der Fachrichtung „**Agricultural Economics**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 *Credits* wie folgt vorgegeben:

a) Agricultural and Food Policy, 6 *Credits*, (englisch)

b) Applied Econometrics, 6 *Credits*, (englisch)

c) Environmental and Resource Economics, 6 *Credits*, (englisch)

d) Farm System Modeling, 6 *Credits*, (englisch)

e) Microeconomics, 6 *Credits*, (englisch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(7) In der Fachrichtung „**Animal Science**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 *Credits* wie folgt vorgegeben:

a) Animal Health, 6 *Credits* (englisch)

b) Animal Microbiome, 6 *Credits* (englisch)

c) Behavioral Physiology and Animal Welfare, 6 *Credits* (englisch)

d) Genomic Animal Breeding, 6 *Credits* (englisch)

e) Nutritional Physiology, 6 *Credits* (englisch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(8) In der Fachrichtung „**Bodenwissenschaften**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 31,5 *Credits* wie folgt vorgegeben:

a) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *Credits*, (deutsch)

b) Bodenchemische Analytik, 6 *Credits*, (deutsch)

c) Boden- und Umweltphysik für Fortgeschrittene, 6 *Credits*, (deutsch)

d) Integriertes bodenwissenschaftliches Projekt für Fortgeschrittene, 7,5 *Credits*, (deutsch)

e) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *Credits*, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28,5 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(6) In der Fachrichtung „**Pflanzenproduktionssysteme**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 *Credits* wie folgt vorgegeben:

a) Diversifizierung landwirtschaftlicher Anbausysteme, 6 *Credits*, (deutsch)

b) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *Credits*, (deutsch)

c) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *Credits*, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 42 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(7) In der Fachrichtung „**Tierwissenschaften**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 *Credits* wie folgt vorgegeben:

a) Ernährungsphysiologie, 6 *Credits*, (deutsch)

- b) Tiergesundheit, 6 *Credits*, (deutsch)
- c) Verhaltensphysiologie mit Tierschutz, 6 *Credits* (deutsch)
- d) Genomische Methoden in der Tierzucht, 6 *Credits* (deutsch)
- e) Tierhaltungstechnik, 6 *Credits*, (deutsch).

In der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ werden gemäß Modulkatalog drei Profile angeboten. In einem Profil müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden. Bei erfolgreichem Abschluss dieser Module wird der Profilname im Zeugnis ausgewiesen.

Ein Studium ohne Ausweisung eines Profils im Zeugnis ist möglich. Dazu müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 12 *Credits* können ohne gesonderten Antrag aus den Master-Modulen der Fakultät Naturwissenschaften gewählt werden.

- (8) In der Fachrichtung „**Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 *Credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Analyzing Sustainability in Agri-Food Systems, 6 *Credits* (englisch)
- b) Communicating Sustainability in Agri-Food Systems, 6 *Credits* (englisch)
- c) Transformation Studies in Agri-Food Systems, 6 *Credits* (englisch).

Studierende ohne agrarwissenschaftlichen oder äquivalenten Bachelor-Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 *Credits* aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

Studierende mit agrarwissenschaftlichem oder äquivalentem Bachelor-Abschluss Module im Umfang von mindestens 12 *Credits* aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt.

- (9) Wird **keine** der acht Fachrichtungen belegt, müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden. Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“

§ 19 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 20 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

- (1) Im Studiengang „Agribusiness“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42 *Credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Bewertungs- und Steuerlehre, 6 *Credits* (deutsch)
 - b) Industrie-Ökonomik für Agribusiness, 6 *Credits* (deutsch)
 - c) Investition, Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle, 6 *Credits* (deutsch)
 - d) Projektmodul Agribusiness, 6 *Credits* (deutsch)
 - e) Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 *Credits* (deutsch)
 - f) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 *Credits* (deutsch)
 - g) Verhandlungsmanagement, 6 *Credits* (deutsch)
- (2) Studierende mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 *Credits* aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.
- (3) Studierende ohne agrar- oder naturwissenschaftlichen Bachelor oder äquivalenten Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 *Credits* aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.
- (4) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 *Credits* sind aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“

§ 21 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 22 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO)

- (1) Der Studiengang wird entweder als single degree Studiengang an der Universität Hohenheim oder als double degree Studiengang mit Studienortwechsel an die Czech University of Life Sciences Prague (CZU) belegt. Die Zulassung in den Studiengang erfolgt in eine der Alternativen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ein Wechsel vom single zum double degree ist im ersten Fachsemester bis zum 15. Dezember einmalig möglich und ein Wechsel vom double zum single degree ist bis zum 15. Februar einmalig möglich. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Der double degree kann an der Universität Hohenheim im Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ oder an der CZU im Master-Studiengang „Tropical Farming Systems“ begonnen werden (*home university*). Der Studiengang sieht nach dem ersten Studienjahr einen Studienortwechsel vor und wird dementsprechend an dem anderen Standort im dortigen Studiengang abgeschlossen (*host university*).
- (4) Studierende, die an der CZU im Master-Studiengang „Tropical Farming Systems“ immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als *host university* angegeben haben.
- (5) An der CZU erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 21 A-MPO auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *Credits*
 - a) mindestens 60 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
 - b) mindestens 30 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.Wenn die restlichen *Credits* an der CZU erbracht worden sind, können die Studierenden gemäß der Prüfungsordnung der CZU ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen erhalten (double degree).
- (6) In der Regel sollen die Studierenden entweder das erste (UHOH ist *home university*) oder das zweite Studienjahr (UHOH ist *host university*) in Hohenheim absolvieren und im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an der CZU wahrnehmen. Die Master-Arbeit soll nicht an der Universität, an der das Studium begonnen wurde, durchgeführt werden.
- (7) Modulprüfungen an der CZU erfolgen nach den Regeln der CZU. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.
- (8) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen an der CZU erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der CZU. Die Noten werden dann in grades und Noten nach § 20 A-MPO umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.
- (9) Wird die Master-Arbeit an der CZU durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der CZU stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim. Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 21 Absatz 1 A-MPO der Universität Hohenheim und die zweite betreuende Person von der CZU aus dem dort für die Betreuung einer Master-Arbeit vorgesehenen Personenkreis stammen. Die Bestellung erfolgt mit der Annahme der Anmeldung der Master-Arbeit durch das Prüfungsamt.

§ 23 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

Single degree:

- (1) Im **single degree** sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 37,5 *Credits* wie folgt vorgegeben:
- Crop Production Systems 6 *Credits* (englisch)
 - Ecology and Agroecosystems, 6 *Credits* (englisch)
 - Interdisciplinary Practical Science Training, 7,5 *Credits* (englisch)
 - Livestock Production Systems and Development, 6 *Credits* (englisch)
 - Methods in Interdisciplinary Collaboration, 6 *Credits* (englisch)
 - Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 *Credits* (englisch)
- Wahlmodule können aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus den Modulen der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

Double degree:

- (2) Im **double degree** Studiengang sind für Studierende, deren *home university* die Universität Hohenheim ist, Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42,5 *Credits* wie folgt vorgegeben:
- Crop Production Systems 6 *Credits* (englisch)
 - Ecology and Agroecosystems, 6 *Credits* (englisch)
 - Interdisciplinary Practical Science Training, 7,5 *Credits* (englisch)
 - Livestock Production Systems and Development, 6 *Credits* (englisch)
 - Methods in Interdisciplinary Collaboration, 6 *Credits* (englisch)
 - Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 *Credits* (englisch)
 - Preparation of Master's Thesis, 5 *Credits* (englisch, unbenotet, zählt zu den 30 *Credits* der Master-Arbeit nach § 10, Absatz 1)
- Ein diesen Pflichtmodulen gleichwertiges Modulangebot, bestehend aus 45 *Credits*, wird an der CZU im Studiengang „Tropical Farming Systems“ angeboten. Dieses kann unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 22, Absatz 5 S-MPO auf Antrag anerkannt werden. Wahlmodule können an der Universität Hohenheim aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
- (3) Im **double degree** Studiengang müssen Studierende, deren *host university* die Universität Hohenheim ist,
- das Pflichtmodul „Methods in Interdisciplinary Collaboration“, 6 *Credits* (englisch),
 - Wahlmodule aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften sowie
 - eine Master-Arbeit im Umfang von 25 *Credits* (diese 25 *Credits* ergeben zusammen mit den unbenoteten in Prag erbrachten Pflicht-Leistungen zur Master-Arbeit, die einen Umfang von 5 *Credits* haben, die 30 *Credits* der Master-Arbeit nach § 7, Absatz 1) an der Universität Hohenheim ablegen.

§ 24 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

(1) Wird der Studiengang im single degree abgeschlossen, erscheint in der Urkunde der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“.

(2) Wird der Studiengang im double degree abgeschlossen, erscheint in der Urkunde der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the double degree Master-Program Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“.

§ 25 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)

(1) Wird der Studiengang im single degree abgeschlossen, erscheint im Zeugnis der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics with the total grade ...“.

(2) Wird der Studiengang im double degree abgeschlossen, erscheint im Zeugnis der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics with the total grade ...“. Die an der CZU erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

V. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“

§ 26 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 27 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) Der Studiengang gliedert sich in folgende zwei Fachrichtungen (*Majors*), von denen eine zu wählen ist:

- a) Plant Breeding and Seed Science
- b) Plant Nutrition and Protection

(2) Die Zulassung erfolgt nur in eine der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Nach der Einschreibung ist ein Wechsel in die andere Fachrichtung nicht vorgesehen. Die Fachrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde als „Major“ ausgewiesen.

(3) In der Fachrichtung „**Plant Breeding and Seed Science**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42 *Credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Advanced Statistical Methods for Metric and Categorical Data, 6 *Credits* (englisch),
- b) Breeding Methodology, 6 *Credits* (englisch),
- c) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 *Credits* (englisch),
- d) Planning of Breeding Programs, 6 *Credits* (englisch),
- e) Population and Quantitative Genetics, 6 *Credits* (englisch),
- f) Seed Testing, 6 *Credits* (englisch),
- g) Selection Theory, 6 *Credits* (englisch).

Wahlmodule müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(4) In der Fachrichtung „**Plant Nutrition and Protection**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 30 *Credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Crop Stress Physiology, 6 *Credits* (englisch),
- b) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 *Credits* (englisch),
- c) Use of Pesticides and their Fate in the Environment, 6 *Credits* (englisch),
- d) Plant Quality, 6 *Credits* (englisch)
- e) Quantitative Methods in Biosciences, 6 *Credits* (englisch).

Wahlmodule können aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

VI. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“

§ 28 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 29 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 31,5 *Credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Agricultural Production and Residues, 6 *Credits* (englisch)
- b) Economics and Environmental Policy, 6 *Credits* (englisch)
- c) Environmental Modeling, 6 *Credits* (englisch)
- d) Quantitative Methods in Biosciences, 6 *Credits* (englisch)
- e) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *Credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 24 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

VII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“

§ 30 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 31 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO)

- (1) Bei dem Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ handelt es sich um einen double degree Studiengang, der von folgenden Partneruniversitäten, die Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind, getragen wird:
 - a) University of Copenhagen (UCPH), Dänemark
 - b) Swedish University of Agricultural Sciences (SLU), Schweden
 - c) University of Natural Resources and Life Science (BOKU), Österreich
 - d) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland
- (2) Studierende, die
 - a) an der University of Copenhagen im Master-Studiengang Environmental Science with specialisation in Soil, Water and Biodiversity,
 - b) an der Swedish University of Agricultural Sciences im Master-Studiengang Environmental Science oder
 - c) an der University of Natural Resources and Life Science im Master-Studiengang Environmental Scienceimmatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als *host university* angegeben haben.
- (3) Die Studierenden verpflichten sich, das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der *home* und der *host university*) mit Modulprüfungen im Umfang von jeweils mindestens 30 *Credits* zu absolvieren.
- (4) An den Partneruniversitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 29 A-MPO auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *Credits*
 - a) mindestens 60 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
 - b) mindestens 30 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.Wenn die restlichen *Credits* in den unter Absatz 2 aufgeführten Studiengängen erbracht worden sind, können die Studierenden von den jeweiligen Partneruniversitäten, an denen sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen in den unter Absatz 2 genannten Studiengängen erhalten (*double degree*).
- (5) Die Studierenden absolvieren entweder das erste oder das zweite Studienjahr in Hohenheim und nehmen im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an einer der Partneruniversitäten wahr. Die Master-Arbeit wird an der Universität durchgeführt, an der auch die Einheit 3 (vgl. § 32 Absatz 4 S-MPO) absolviert wurde.
- (6) Modulprüfungen in Modulen der unter Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.
- (7) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen der unter Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema

der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach der Umrechnungstabelle im Studienplan umgerechnet.

- (8) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.
- (9) Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis entsprechend § 31 Absatz 1 der A-MPO der Universität Hohenheim und die zweite betreuende Person von der Partneruniversität aus dem dort für die Betreuung einer Master-Arbeit vorgesehenen Personenkreis stammen. Die Bestellung erfolgt mit der Annahme der Anmeldung der Master-Arbeit durch das Prüfungsamt.

§ 32 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

- (1) Das Modulangebot ist in drei Einheiten aufgeteilt, die den ersten drei Fachsemestern entsprechen.
- (2) Einheit 1 ist die Grundlageneinheit (*basic semester package; BSP*), die 30 *Credits* umfasst. In der Grundlageneinheit sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 25,5 *Credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Analyzing Sustainability in Agri-Food Systems, 6 *Credits* (englisch)
 - b) Environmental Management in Europe, 7,5 *Credits* (englisch)
 - c) Environmental Modeling, 6 *Credits* (englisch)
 - d) Quantitative Methods in Biosciences, 6 *Credits* (englisch)Gleichwertige Modulangebote werden in den in § 31 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 31 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden können. Wahlmodule können aus der Liste im Modulkatalog oder den Modulen der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Pflicht- und Wahlmodulen in der Grundlageneinheit mind. 30 *Credits* erreicht werden.
- (3) Einheit 2 ist eine spezifische Einheit (*advanced semester package 1; ASP 1*), die 30 *Credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:
 - a) Ecosystems and Biodiversity
 - b) Environmental Management
 - c) Soil Resources and Land Use.In den Spezialisierungen „Environmental Management“ und „Soil Resources and Land Use“ ist das folgende Pflichtmodul vorgegeben:
 - a) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *Credits* (englisch)In der Spezialisierung „Ecosystems and Biodiversity“ ist das folgende Pflichtmodul vorgegeben:
 - a) Combining Ecological Models and Data, 7,5 *Credits* (englisch)Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 15 *Credits* aus der entsprechenden Liste der gewählten Spezialisierungen im Modulkatalog gewählt werden. Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Einheit 2 mind. 30 *Credits* erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen. Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 31 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 31 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden können.
- (4) Einheit 3 ist eine spezifische Einheit (*advanced semester package 2; ASP 2*), die 30 *Credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:
 - (a) Ecosystems and Biodiversity
 - (b) Environmental Impacts
 - (c) Environmental Management

(d) Soil Resources and Land Use

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mind. 12 *Credits* aus der entsprechenden Liste der gewählten Spezialisierung im Modulkatalog gewählt werden. In der Spezialisierung „Ecosystems and Biodiversity“ sind die Wahlpflichtmodule entweder aus Alternative 1 oder aus Alternative 2 gemäß Modulkatalog zu wählen.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Einheit 3 mind. 30 *Credits* erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen. Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 31 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 31 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden können.

- (5) In den Einheiten 2 und 3 können unterschiedliche Spezialisierungen gewählt werden. Eine Übertragung von Modulen aus der Einheit 2 in die Einheit 3 und umgekehrt ist nicht möglich.

§ 33 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the double degree Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 31 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“.

§ 34 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)

(1) Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 28 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“. Im ersten Fall wird die Partneruniversität, an der Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden und von der ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an der Partneruniversität erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

VIII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“

§ 35 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 36 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 37,5 *Credits* sind wie folgt vorgegeben:

- a) Community and Evolutionary Ecology, 7,5 *Credits* (englisch)
- b) Conservation Biology, 7,5 *Credits* (englisch)
- c) Intensive Course Landscape Ecology, 7,5 *Credits* (englisch)
- d) Landscape Ecology, 7,5 *Credits* (englisch)
- e) Plant Ecology, 7,5 *Credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 21 *Credits* müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 15 *Credits* können ohne gesonderten Antrag aus den Master-Modulen der Fakultät Naturwissenschaften gewählt werden.

IX. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“

§ 37 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 38 Mehrfachstudiengänge (§ 29 A-MPO)

- (1) Der Studiengang wird entweder als single degree Studiengang an der Universität Hohenheim oder als double degree Studiengang mit Studienortswechsel belegt. Die Zulassung in den Studiengang erfolgt in eine der Alternativen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann einmalig vom single degree in den double degree oder vom double degree in den single degree gewechselt werden. Im Falle eines Wechsels sind die beiden Pflichtmodule „Principles of Organic Food Systems“ und „Organic Food Systems and Concepts“ gegenseitig anrechenbar.
- (3) Der double degree Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ wird von folgenden Partneruniversitäten getragen, die mit Ausnahme des ISARA-Lyon Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind:
 - a) Warsaw University of Life Sciences (SGGW), Polen
 - b) University of Natural Resources and Life Science (BOKU), Österreich
 - (c) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland
 - (d) ISARA-Lyon (ISARA), Frankreich.
- (4) Studierende, die an der BOKU im Master-Studiengang „Organic Agriculture Systems and Agroecology“ oder am ISARA-Lyon im Master-Studiengang „Agroecology“ immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „*host university*“ angegeben haben.
- (5) Der Studiengang sieht nach dem ersten Studienjahr einen Studienortswechsel vor, so dass die Studierenden das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der *home*- und der *host university*) absolvieren.
- (6) An anderen Universitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 28 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *Credits*
 - a) mindestens 60 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
 - b) mindestens 30 *Credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.Wenn die restlichen *Credits* an einer der unter Absatz 3 aufgeführten Universitäten erbracht worden sind, können die Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität, an der sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen erhalten (*double degree*).
- (7) In der Regel sollen die Studierenden entweder das erste (UHOH „*home university*“) oder das zweite Studienjahr (UHOH „*host university*“) in Hohenheim absolvieren und im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an den Partneruniversitäten wahrnehmen. Die Master-Arbeit soll nicht an der Universität, an der das Studium begonnen wurde, durchgeführt werden. Die Master-Arbeit wird in der Regel an der Universität durchgeführt, an der auch die Spezialisierung (vgl. § 38 Absatz 5 S-MPO) absolviert wurde.
- (8) Modulprüfungen an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei

Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.

- (9) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach § 28 A-MPO umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.
- (10) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.
- (11) Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 31 Absatz 1 A-MPO und die zweite betreuende Person von der Partneruniversität aus dem dort für die Betreuung einer Master-Arbeit vorgesehenen Personenkreis stammen. Die Bestellung erfolgt mit der Annahme der Anmeldung der Master-Arbeit durch das Prüfungsamt.

§ 39 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

Single degree:

- (1) Wird der Studiengang im **single degree** and der Universität Hohenheim studiert, sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 *Credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Organic Food Systems and Concepts, 6 *Credits*, (englisch)
 - b) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 *Credits*, (englisch)
 - c) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 *Credits*, (englisch)Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mind. 18 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften gewählt werden.

Double degree:

- (2) Wird der Studiengang im **double degree** studiert teilt sich das Modulangebot in eine Grundlageneinheit im ersten Studienjahr mit 60 *Credits* und eine Spezialisierungseinheit mit 30 *Credits* im zweiten Studienjahr auf.
- (3) In der *Grundlageneinheit* sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 *Credits* sind wie folgt vorgegeben:
 - a) Principles of Organic Food Systems, 6 *Credits*, (englisch)
 - b) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 *Credits*, (englisch)
 - c) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 *Credits*, (englisch)Die schriftliche Prüfung im Eingangsmodule „Principles of Organic Food Systems“ wird an den einzelnen „home universities“ durch die dortigen Programmverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.
Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 18 *Credits* aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften gewählt werden.
Gleichwertige Module werden für die *Grundlageneinheit* in dem in § 38 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengang an der BOKU angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 38 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden.
- (4) Die *Spezialisierungseinheit* umfasst Wahlmodule im Umfang von 30 *Credits*. Die Wahlmodule können aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
- (5) Gleichwertige Module werden für die *Spezialisierungseinheit* an der BOKU sowie am ISARA in den in § 38 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengängen angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 38 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden.

§ 40 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the **double degree** Master-Program Organic Agriculture and Food Systems“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 37 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Organic Agriculture and Food Systems“.

§ 41 Zeugnis und Diploma Supplement (43 A-MPO)

Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the **double degree** Master-Program in Organic Agriculture and Food Systems with the total grade ...“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 37 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Organic Agriculture and Food Systems with the total grade ...“. Im ersten Fall wird die Partneruniversität bzw. werden die Partneruniversitäten, an denen Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden, und von denen ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an den Partneruniversitäten erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

X. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachhaltige Biobasierte Technologien“

§ 42 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 43 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 42 *Credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Erneuerbare Energieträger, 6 *Credits*, (deutsch)
- b) Grundoperationen einer Bioraffinerie, 6 *Credits*, (deutsch)
- c) Nachhaltigkeit und Produktionsökologie von rohstoffliefernden Pflanzen, 6 *Credits*, (deutsch)
- d) Projektarbeit Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, 12 *Credits* (semesterbegleitendes Modul) oder 15 *Credits* (geblocktes Modul), (deutsch)
- e) Projektierung von Anlagen zur Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen, Neben- und Abfallprodukten, 6 *Credits*, (deutsch)
- f) Simulation einer Bioraffinerie, 6 *Credits*, (deutsch)

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

§ 44 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Ab dem 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1213), zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 22. Februar 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1500) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden in einem Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften ab dem Wintersemester 2024/25.
- (4) Ab dem Sommersemester 2024 kann das Studium im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ nicht mehr in der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ begonnen werden. Auch ein Wechsel aus anderen Fachrichtungen in diese Fachrichtung ist ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ werden ab dem Wintersemester 24/25 nicht mehr angeboten, die der Wahlpflichtmodule gemäß der Liste im Modulkatalog werden ab Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten.
- (5) Die Wahlpflichtmodule der Fachrichtung „Animal Science“ gemäß der Liste im Modulkatalog werden ab dem Sommersemester 2025 in englischer Sprache angeboten.
- (6) Den Studierenden im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“, Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“, „Pflanzenproduktionssysteme“ und „Tierwissenschaften“ sowie im Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und die Module aus der Fachrichtung „Agricultural Economics“ als Wahlpflichtmodule abgeschlossen haben oder sich in solchen Modulen im Prüfungsverfahren befinden, werden diese Module als Wahlpflichtmodule angerechnet.
- (7) Den Studierenden im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“, Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie im Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und das Modul „Ackerbausysteme“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Moduls „Diversifizierung landwirtschaftlicher Anbausysteme“ angerechnet.
- (8) Den Studierenden im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“, Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie im Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und das Modul „Ertragsbildung und Produktionstechnik“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Moduls „Modellierung des Wachstums und Anbaus von Pflanzen“ angerechnet.
- (9) Den Studierenden im Master-Studiengang „Agribusiness“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und bei den vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich Ökonomie das Modul „Controlling“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Moduls „Konzepte und Instrumente des Controllings“ angerechnet.

- (10) Den Studierenden im Master-Studiengang „Crop Science“, Fachrichtung „Plant Nutrition and Protection“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und die
- das Modul „From Genes to Transgenic Plants and Edited Genomes“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Crop Stress Physiology“ angerechnet.
 - das Modul „Methods in Molecular Biology and Biotechnology“ (12 *Credits*) bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle der Pflichtmodule „Use of Pesticides and their Fate in the Environment“ (6 *Credits*) und „Quantitative Methods in Biosciences“ (6 *Credits*) angerechnet.
 - das Modul „Physiology and Biochemistry of Crops“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Plant Quality“ angerechnet.
- (11) Den Studierenden im Master-Studiengang „Crop Science“, Fachrichtung „Plant Breeding and Seed Science“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und die das Modul „Seed Research“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Seed Testing“ angerechnet.
- (12) Den Studierenden im Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und die das Modul „Microbiological Safety within the Feed and Food Production Chain“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Quantitative Methods in Biosciences“ angerechnet.
- (13) Die Pflichtmodule für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie die Liste der Wahlpflichtmodule gelten ab dem Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden des Master-Studienganges „Organic Agriculture and Food Systems“, die zu diesem Zeitpunkt das Studium neu aufnehmen. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ im zweiten oder einem höheren Semester befinden, gilt weiterhin folgender Umfang der Modulprüfungen gemäß Prüfungsordnung 2019 mit nachfolgenden Änderungssatzungen:
In der Grundlageneinheit (60 *Credits*) sind das Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems“ (6 *Credits*), folgende Pflichtmodule:
- a) Sustainability Marketing & Marketing Consulting, 6 *Credits*, (englisch)
 - b) Organic Livestock Farming and Products, 6 *Credits*, (englisch)
 - c) Organic Plant Production, 6 *Credits*, (englisch)
 - d) Processing and Quality of Organic Food, 6 *Credits*, (englisch)
 - e) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 *Credits*, (englisch)
 - f) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 *Credits*, (englisch)
 - g) Economics and Environmental Policy, 6 *Credits*, (englisch)
- sowie ein Wahlmodul mit 6 *Credits* zu belegen.
Wenn Studierende das Studium vollständig an der Universität Hohenheim durchführen wollen, wird das Modul „Principles of Organic Food Systems“ durch das Modul „Organic Food Systems and Concepts“ ersetzt.
In der Spezialisierungseinheit (30 *Credits*) werden Wahlmodule im Umfang von 30 *Credits* aus einer der im Studienplan aufgeführten Spezialisierungen gewählt. Diese Liste kann von der

Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Bis zu 15 *Credits* davon können auch aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Die gewählte Spezialisierung kann auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Genehmigung durch eine/n Fachstudienberater/in für die Spezialisierungseinheit auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

- (14) Die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ im zweiten oder einem höheren Semester befinden und die das Modul „Technische Verfahren zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen“ bereits abgeschlossen haben oder sich in dem Modul im Prüfungsverfahren befinden, wird dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Projektierung von Anlagen zur Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen, Neben- und Abfallprodukten“ angerechnet.
- (15) Die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium mit dem alten Studiengangsnamen „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ abschließen.
- (16) Bei den Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem der Master-Studiengänge im zweiten oder einem höheren Semester befinden und die die Master-Arbeit bereits angemeldet oder bereits abgeschlossen haben, geht die Note der Verteidigung zu 25 % in die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit ein.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor